

Änderung nach dem Gesetz zum Ausbau der frühen Förderung

Einlegeblatt für die Schulgesetz-Broschüre

Mit dem Landesgesetz zum Ausbau der frühen Förderung vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 502) wurde das Schulgesetz vom 30. März 2004 mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in einigen Paragraphen geändert. Die wesentlichen Änderungen sind:

- Die Zusammenarbeit der Schulen mit außerschulischen Einrichtungen wird in § 19 SchulG durch geeignete Kooperationsformen wie Arbeitsgemeinschaften, gemeinsame Fortbildungsveranstaltungen und gegenseitige Hospitationen weiter konkretisiert.
- Kinder, die zur Einschulung anstehen und keinen Kindergarten besuchen, sind nach § 64 a SchulG verpflichtet, an einer Feststellung des Sprachförderbedarfs teilzunehmen. Soweit Defizite in der sprachlichen Entwicklung festgestellt werden, sollen sie zur Teilnahme an Sprachfördermaßnahmen verpflichtet werden.
- Ab 1. September 2007 werden alle Kinder, die bis zum 31. August das sechste Lebensjahr vollenden, schulpflichtig (§ 57 SchulG).

Die übrigen Änderungen sind redaktioneller Art.

Die Änderungen im Einzelnen ergeben sich wie folgt:

Im Textauszug sind die Änderungen in den betroffenen Paragraphen fett gedruckt. Bei gesondertem In-Kraft-Treten ist das abweichende Datum des In-Kraft-Tretens in Klammern vermerkt.

Inhaltsübersicht

...	
§ 64	Teilnahme am Unterricht, Untersuchungen
§ 64 a	Sprachförderung
§ 65	Mitwirkung der Eltern, Lehrkräfte und Auszubildenden
...	

§ 19

Zusammenarbeit mit außerschulischen Einrichtungen

Die Schulen arbeiten im Rahmen ihrer Aufgaben

1. mit den Trägern und Einrichtungen der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere mit den Kindertagesstätten,
2. mit anderen außerschulischen Einrichtungen und Institutionen, deren Tätigkeit für die Lebenssituation junger Menschen wesentlich ist, insbesondere mit anderen Bildungseinrichtungen und Betrieben

zusammen. **Die Zusammenarbeit nach Satz 1 Nr. 1 ist bei Grundschulen insbesondere darauf auszurichten, sich mit den Kindergärten über die jeweiligen Bildungskonzepte im Hinblick auf den Übergang abzustimmen, hierzu werden geeignete Kooperationsformen, wie Arbeitsgemeinschaften und gemeinsame Fortbildung, zwischen Grundschulen und Kindergärten vereinbart. Es können Hospitationen von Lehrkräften in Kindertagesstätten sowie von Erzieherinnen und Erziehern in der Schule stattfinden.**

§ 44
Errichtung der Regionalelternbeiräte

...
(3)

...

4. in jedem Wahlbezirk
eine Vertreterin oder ein Vertreter der Eltern mit nicht deutscher Herkunftssprache, sofern nicht bereits Eltern mit nicht deutscher Herkunftssprache zu Mitgliedern des Gremiums gewählt worden sind; die Vertreterin oder der Vertreter der **Eltern mit nicht deutscher Herkunftssprache** wird vom Regionalelternbeirat genannt.

...

§ 57
Beginn des Schulbesuchs

Alle Kinder, die bis zum **31. August** das sechste Lebensjahr vollenden, besuchen die Schule mit dem Beginn des Schuljahres. (**Änderung ab 1. September 2007**)

§ 64a
Sprachförderung

Kinder, die zur Einschulung anstehen, sind verpflichtet, an einer Feststellung des Sprachförderbedarfs teilzunehmen. Der nachweisliche Besuch eines Kindergartens nach dem Kindertagesstättengesetz ersetzt die Verpflichtung nach Satz 1. Soweit Defizite in der sprachlichen Entwicklung erkennbar werden, die einen erfolgreichen Schulbesuch nicht erwarten lassen, sollen die Kinder zur Teilnahme an Sprachfördermaßnahmen verpflichtet werden. Das Nähere, insbesondere über Zuständigkeit, Verfahren, Zeitpunkt und Inhalt der Feststellung des Sprachförderbedarfs, regelt die Schulordnung. Dabei ist der Zeitpunkt der Feststellung so zu bestimmen, dass ausreichend Zeit zur Durchführung der Sprachfördermaßnahmen bleibt.

§ 65
Mitwirkung der Eltern, Lehrkräfte und Auszubildenden

- (1) Die Eltern melden ihre Kinder zum Schulbesuch an und sorgen dafür, dass sie die Verpflichtungen nach **den §§ 64 und 64a** erfüllen. Dies gilt auch für Personen, die mit der Erziehung und Pflege beauftragt sind.
- (2) Die Schulleiterinnen, Schulleiter und Lehrkräfte überwachen den Schulbesuch.
- (3) Schülerinnen und Schüler, die in einem Berufsausbildungs- oder Arbeitsverhältnis stehen, sind von den Auszubildenden oder Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern zum Besuch der Berufsschule anzuhalten.

§ 67

...

- (9) Die Absätze 1 bis **8** gelten für Schulen in freier Trägerschaft entsprechend, soweit für diese gleichwertige datenschutzrechtliche Bestimmungen nicht bestehen.

...